

# Bördeland-Kurier

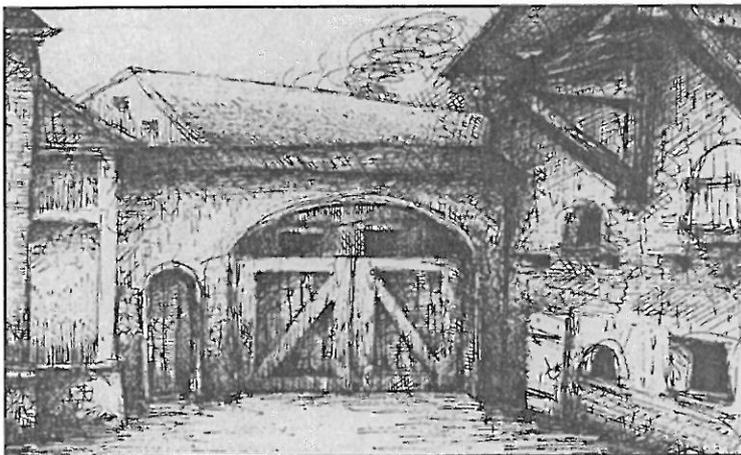
Amtsblatt  
der Gemeinde Bördeland  
mit den Ortsteilen

Biere Eggersdorf Eickendorf  
Großmühlungen Kleinmühlungen Welsleben Zens

Jahrgang 2018

Nr.08

27.09.2018



## Impressum des "Bördeland • Kurier"

- Herausgeber: Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland  
- Redaktion Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.  
Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.

## Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe

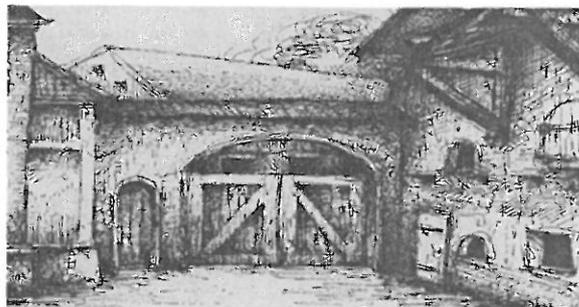
Seite

### Amtlicher Teil

Sitzungen der Gemeinde Bördeland	3 - 9
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	3 - 9
Bekanntmachung Steuerzahlung	9
Ortsteil Zens - Gefahrenabwehr	10
Bekanntmachung ALFF Wanzleben Bodenordnungsverfahren Zuchau- Sachsendorf	10- 11

### Nichtamtlicher Teil

ab S. 12



I  
N  
F  
O  
R  
M  
A  
T  
I  
O  
N  
E  
N  
  
D  
E  
R  
  
G  
E  
M  
E  
I  
N  
D  
E

## **Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern**

### **Postanschrift der Gemeinde:**

Gemeinde Bördeland  
 OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland  
 ☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113  
 e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de  
 Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

### **Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland**

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr  
 Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr  
 oder nach Vereinbarung!

### **Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt**

Di 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr  
 Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16:30 Uhr  
 (Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird um Beachtung gebeten!)

### **Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten**

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

### **Öffnungszeiten der Schiedsstelle**

Jeden 1. Dienstag im Monat von  
 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der  
 Gemeinde Bördeland unter: [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de)  
 - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

### **Sprechzeiten der Ortsbürgermeister**

#### **OT Biere**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
von 16.00 - 18.00 Uhr

#### **OT Eggersdorf**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
17.30 - 18.30 Uhr

#### **OT Eickendorf**

Montag  
17.00 - 18.30 Uhr

#### **OT Großmühligen**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

#### **OT Kleinmühligen**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
Von 18.30 - 19.30 Uhr

#### **OT Welsleben**

nach Absprache - Tel. 039296/21052

#### **OT Zens**

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat  
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

## **Veröffentlichungshinweis**

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abzdrukken oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktionsverantwortlichen einzureichen. Sie werden bei entsprechendem Platzangebot für die Veröffentlichung in der folgenden Ausgabe vorgesehen.

## **Weitere wichtige Telefonnummern**

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtg Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

# Amtlicher Teil

## Gemeinde Bördeland

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.  
Um Beachtung wird gebeten!

### Sitzungen der Gemeinde Bördeland

#### Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 20.09.2018

**Beschluss 01 - 07 / 2018 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland**

#### **Beschluss:**

Auf der Grundlage des § 99 Abs.6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 25.07.2018 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr. 07 vom 24.08.2018 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der Spende der Salzlandsparkasse vom 20.07.2018 in Höhe von 700,00€ für die Kita „Die kleinen Welse“ OT Welsleben zur Durchführung des „Jolinchenprojektes der AOK“.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 02 - 07 / 2018 – Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bördeland**

#### **Beschluss:**

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) in den derzeit gültigen Fassungen, nach Vorberatung

in den Ortschaftsräten beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die als Anlage beigefügte Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bördeland.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland (Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten am 20.09.2018 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

#### § 1

#### Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bördeland ist eine öffentlich-rechtliche, unselbstständige, gemeindliche Einrichtung mit ehrenamtlichen Kräften.

Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Bördeland“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus 6 Ortsfeuerwehren mit folgenden

Bezeichnungen:

„Ortsfeuerwehr Biere“

„Ortsfeuerwehr Eggersdorf“

„Ortsfeuerwehr Eickendorf“

„Ortsfeuerwehr Großmühlingen“

„Ortsfeuerwehr Kleinmühlingen-Zens“

„Ortsfeuerwehr Welsleben“

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren

(vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die

Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und

die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.

(4) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

#### § 2

#### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

4. Kinderfeuerwehr
5. Musikabteilung
6. Fördernde Mitglieder

### **§ 3 Gemeindewehrleiter**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bördeland wird vom Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich.

(2) Dem Gemeindewehrleiter obliegt in der Regel die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Der Gemeindewehrleiter ist in alle Sachverhalte des Brandschutzes und der Hilfeleistung, die den Bereich der Gemeinde Bördeland betreffen, durch den Träger der Feuerwehr einzubeziehen.

(4) Für die Unterstützung in Schwerpunktbereichen werden folgende Stellvertreter des Gemeindewehrleiters berufen, welche ihn im Falle der Verhinderung in dieser Reihenfolge vertreten:

1. Stellvertreter für Einsatz, Technik und Ausrüstung
2. Stellvertreter für Aus- und Fortbildung, vorbeugender Brandschutz

Die Stellvertreter sind für die Abläufe und erforderlichen Maßnahmen in ihren Schwerpunktbereichen zuständig. Sie sind dabei dem Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung dieser Aufgaben direkt unterstellt.

(5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilungen für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Für die Vorschläge der Mitglieder der Einsatzabteilungen gilt das Verfahren nach § 18 Abs. 7 dieser Satzung.

(6) Der Gemeindewehrleiter und die Stellvertreter müssen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienst-anweisungen für den Gemeindewehrleiter und die Stellvertreter zu erfüllen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und das Beamten-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen.

(7) Der Gemeindewehrleiter darf nicht gleichzeitig Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter sein. Er sollte auch nicht Ortswehrleiter sein.

### **§ 4 Gemeindewehrleitung**

(1) Zur Unterstützung des Gemeindewehrleiters bei der Erfüllung der ihm aus § 3 Abs.1 dieser Satzung obliegenden Aufgaben wird die Gemeindewehrleitung gebildet.

Diese besteht aus den Mitgliedern:

- Gemeindewehrleiter
- Stellvertretern des Gemeindewehrleiters
- Ortswehrleiter

- Gemeindejugendfeuerwehrwart

Der Gemeindewehrleitung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Bördeland
- Mitwirkung bei der personellen Sicherstellung der erforderlichen Führungskräfte
- Zuarbeiten zur Haushaltsplanung für die Ortsfeuerwehren
- beratendes Gremium zu allen Belangen des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Gemeinde Bördeland.

(2) Die Gemeindewehrleitung führt zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben regelmäßige Beratungen durch. Hierzu sollen mindestens 4 Beratungen jährlich durchgeführt werden. Für die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen ist der Gemeindewehrleiter zuständig. Ort und Zeit der Beratung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Der Träger der Feuerwehr kann zu jeder Beratung hinzugezogen werden. Der Gemeindewehrleiter kann bei dringenden Angelegenheiten weitere Beratungen durchführen. Er hat eine entsprechende Beratung durchzuführen, wenn 1/3 der Mitglieder der Gemeindewehrleitung dieses schriftlich bei ihm beantragen.

### **§ 5 Ortswehrleiter**

(1) Die Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrleiter geleitet. Diese werden durch Stellvertreter bei der Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben unterstützt. Die Stellvertreter sind für eigene Aufgabengebiete zuständig. Die den Ortswehrleitern obliegenden Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienst-anweisungen für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter zu erfüllen. Für die Berufung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gelten ebenso die Vorschriften des § 3 Abs.5 bis 6 dieser Satzung.

(2) Dem Ortswehrleiter obliegt in der Regel die Leitung von Einsätzen der Ortsfeuerwehr, wenn die Einsatzführung nicht durch den Gemeindewehrleiter oder dessen Stellvertretern erfolgt. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Die Ortswehrleiter werden bei Verhinderung in allen Belangen durch ihre Stellvertreter vertreten.

### **§ 6 Ortswehrleitung**

(1) Zur Unterstützung des Ortswehrleiters bei der Erfüllung der ihm aus § 5 obliegenden Aufgaben steht ihm die Ortswehrleitung zur Verfügung.

Diese besteht mindestens aus den Mitgliedern:

- Ortswehrleiter
- Stellvertreter des Ortswehrleiters
- Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr
- Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr
- Gerätewart der jeweiligen Ortsfeuerwehr

(2) Bei Bedarf kann die Ortswehrleitung zu ihren Beratungen weitere Funktionsträger als erweiterte Ortswehrleitung hinzuziehen. Funktionsträger im Sinne dieser Satzung sind:

- Zugführer
- Gruppenführer

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Beratungen einer Ortswehrleitung ist der Ortswehrleiter zuständig.

(4) Der Ortswehrleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes für ihr jeweiliges Einsatzgebiet
- Mitwirkung bei der personellen Sicherstellung der erforderlichen Führungskräfte
- Zuarbeit zur Haushaltsplanung für ihre Ortsfeuerwehr

## § 7

### Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde Bördeland zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindeführers. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten, unter Überreichung einer Verpflichtungsurkunde und der gültigen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der überreichten Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Hierzu gehört auch die dienstliche Verschwiegenheitsverpflichtung, entsprechend vorgegebener gesetzlicher Bestimmungen.

## § 8

### Einsatzabteilung

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers, der Ortswehrleiter oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs-, Unfallvorhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ohne abgeschlossene Truppmannausbildung im Einsatzdienst, dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Die genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten.

(4) Zur Sicherstellung der in den Ortsfeuerwehren erforderlichen einsatztaktischen Funktionen Gruppenführer und Zugführer werden auf Vorschlag durch den jeweiligen Ortswehrleiter durch den Träger die entsprechende Funktion übertragen. Sie müssen geeignet und befähigt entsprechend der LVO-FF in der jeweilig gültigen Fassung sein. Hierbei sind mindestens die Funktionen zu besetzen, die bei Erreichen der regelmäßigen Einsatzstärke der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu besetzen ist. Für die Sicherstellung der Funktionen, welche durch die Feuerwehr nach der Personalplanung zu besetzen sind, ist eine ausreichende personelle Reserve einzubeziehen.

(5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet mit

a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzung,

b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, Ausnahmen zur Altersgrenze von 67 Jahren sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

c) eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr,

d) dem Ausschluss entsprechend § 20 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Gemeindeführer und dem zuständigen Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für Teile der Ausrüstung, die während des außerdienstlichen Gebrauchs verloren gegangen, beschädigt oder unbrauchbar geworden sind, kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Diese Angaben sind unverzüglich durch den Ortswehrleiter an den Gemeindefeuerleiter schriftlich weiterzuleiten.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen den Träger der Freiwilligen Feuerwehr in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Dienstweg an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.

#### § 10

##### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätwartung und der Brandschutz-erziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Gemeindefeuerleitung. Der § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

#### § 11

##### Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bördeland ist der Zusammenschluss der Ortsjugendfeuerwehren.

(2) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrwart.

#### § 12

##### Gemeindefeuerwehrwart

(1) Der Gemeindefeuerwehrwart wird von der Gemeinde als Träger der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mehrheit der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren aus den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Gemeindefeuerwehrwart muss neben feuerwehrtechnischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sollte er noch nicht die Qualifikation als Jugendwart erworben haben, hat er diese spätestens innerhalb von zwei Jahren zu erbringen und gegenüber dem Gemeindefeuerleiter nachzuweisen.

(2) Er vertritt die Belange der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegenüber der Gemeinde

#### § 13

##### Ortsjugendfeuerwehr

(1) Zur Sicherung des Nachwuchses und Förderung der Jugendarbeit kann in jeder Ortsfeuerwehr eine Jugendfeuerwehr gebildet werden.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(3) Die Ortsjugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindefeuerleiter und durch den Ortswehrleiter, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart.

(6) Die Zugehörigkeit zur Ortsjugendfeuerwehr endet wenn das Mitglied

- in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
- seinen Austritt erklärt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.

Über den Ausschluss entscheidet der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart. Beschwerde ist beim Gemeindefeuerleiter zulässig.

(7) Mitglieder der Jugendfeuerwehren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des Unfallschutzes an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen.

(8) Die Mitglieder der Ortsjugendfeuerwehr können jährlich aus ihren Reihen einen Sprecher wählen, der die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Ortsjugendfeuerwehrwart vertritt.

(9) Die Ortsjugendfeuerwehr kann ihr Jugendleben nach einer Jugendordnung gestalten.

#### § 14

##### Ortsjugendfeuerwehrwart

(1) Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird von der Gemeinde als Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung der Ortswehrleitung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Ortsjugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Ortsfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sollte er noch nicht die Qualifikation als Jugendwart erworben haben, hat er diese innerhalb von zwei Jahren zu erbringen und gegenüber dem Ortswehrleiter nachzuweisen.

(2) Er vertritt die Belange der Ortsjugendfeuerwehr gegenüber der Ortswehrleitung.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- Zusammenarbeit mit dem Gemeinde- und Ortswehrleiter,
- Zusammenarbeit mit dem Kinderfeuerwehrwart,
- Aufstellung eines Dienstplanes und
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und des Dienstbetriebes.

(4) Der Dienstplan ist dem Ortswehrleiter zur Kenntnis vorzulegen.

(5) Jugendfeuerwehrwarte, sowie als Betreuer eingesetzte Personen, haben vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen die Eignung i.S. § 72a SGB VIII durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetz nachzuweisen.

### § 15

#### Kinderfeuerwehr

(1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.

(3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeinde- und Ortswehrleiter, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes bedienen. Dieser sollte nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein.

(4) Kinderfeuerwehrwarte, sowie als Betreuer eingesetzte Personen, haben vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen die Eignung i.S. § 72a SGB VIII durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetz nachzuweisen.

(5) Geeignete Kinder im Alter von 6 – 10 Jahren können Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes der Ortswehrleiter.

(6) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(7) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen nur an dem für sie vorgesehenen Diensten und Veranstaltungen teilnehmen.

(8) Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Kleidung soll sich von der, der Jugendfeuerwehr unterscheiden.

(9) Den Eltern der Mitglieder der Kinderfeuerwehr ist mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Kinderfeuerwehr zu berichten.

### § 16

#### Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung führt den Namen der Ortsfeuerwehr, welcher sie angehört.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen

Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr und dem Leiter der Musikabteilung.

### § 17

#### Fördernde Mitglieder

Einwohner der Gemeinde, die die Arbeit der Feuerwehr unterstützen wollen, sich aber nicht in der Lage sehen, am Dienst der Einsatzabteilung teilzunehmen, können der Feuerwehr als fördernde Mitglieder beitreten.

Im Rahmen dieser Abteilung können in den Ortsfeuerwehren Frauengruppen gebildet werden.

### § 18

#### Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Ortswehrleitern, deren Stellvertreter und Vertretern jeder Abteilung aller Ortsfeuerwehren, ausgenommen der Kinder- und Jugendabteilung.

Vertreter der Jugendabteilungen können zur Delegiertenversammlung eingeladen werden.

Je angefangenen 10 Mitgliedern einer Abteilung einer Ortsfeuerwehr kann ein Delegierter gestellt werden. Grundlage bildet die Statistik Feu 905 mit Stand 31.12. des Vorjahres.

Bei Verhinderung eines Ortswehrleiters oder dessen Stellvertreters kann dafür zusätzlich ein weiterer Vertreter der Einsatzabteilung entsandt werden.

(2) Bezüglich des Vorschlags zur Wahl des Gemeindewehrleiters sowie der Stellvertreter sind nur die Vertreter der Einsatzabteilungen stimmberechtigt.

Die Mitglieder der anderen Abteilung können hierbei beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. In den anderen Belangen der Freiwilligen Feuerwehr sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

(3) Die Delegiertenversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Wahl des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- c) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

(4) Die Delegiertenversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, mindestens 3 Ortsfeuerwehren oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Delegiertenversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Die Delegiertenversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(6) Die Delegiertenversammlung entscheidet jeweils in einer Abstimmung. Die Abstimmung ist als geheime Wahl auszuführen, wenn es mindestens ein Kamerad fordert.

(7) Die Bestimmung des Vorschlags nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3,4,5 und 6 KVG LSA entsprechend Anwendung.

### § 19

#### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr, ausgenommen der Kinder- und Jugendabteilung.

Die Mitglieder der Jugendabteilung können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Der Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter nehmen daran teil.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere

a) die Wahl des Ortswehrläiters und dessen Stellvertreter,

b) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),

c) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

(3) Bezüglich des Vorschlagsrechts zur Wahl des Gemeindeführers und des Ortswehrläiters sowie der jeweiligen Stellvertreter sind nur die Mitglieder der Einsatzabteilung stimmberechtigt.

Die Mitglieder der anderen Abteilung können hierbei beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. In den anderen Belangen der Ortsfeuerwehr sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrläiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrläiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils in einer Abstimmung. Die Abstimmung ist als geheime Wahl auszuführen, wenn es mindestens ein Kamerad fordert.

(7) Die Bestimmung des Vorschlags nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3,4,5 und 6 KVG LSA entsprechend Anwendung.

### § 20

#### Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch den Tod:

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und

b) durch Ausschluss.

(2) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten und Störung der örtlichen Gemeinschaft, ausschließen.

Eine Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft ist besonders gegeben, wenn Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb und außerhalb des Dienstes Tätigkeiten ausüben,

- die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder

- die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten

und somit dem Ansehen der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ schaden könnte. Der Ausschluss hat in einem schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen zu erfolgen. Zuvor ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

### § 21

#### Jubiläen und Verabschiedungen

(1) Ortsfeuerwehren mit runden Gründungsjubiläen können als Anerkennung für ihren freiwilligen Dienst an der Allgemeinheit an ihrem Ehrentag durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrengabe erhalten.

(2) Den Ehrentag des runden Gründungsjubiläums kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr mit einer finanziellen Zuwendung unterstützen.

(3) Zur Verabschiedung langjähriger und ehrenvoller Kameraden in die Alters- und Ehrenabteilungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten diese Kameraden Blumen und eine Ehrengabe in Form eines Geschenkes.

(4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Ehrengaben zum 10-jährigen Dienstjubiläum, sowie an allen darauffolgenden 10 Dienstjahren.

### § 22

#### Sterbe- und Todesfälle

(1) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr wird durch die betreffende Ortsfeuerwehr vom Sterbe- bzw. Todesfall informiert. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr verfasst eine Todesanzeige und veranlasst die Veröffentlichung.

(2) Der Verstorbene erhält zu dessen Beisetzung ein Trauergebilde mit Schleife vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr. Es erfolgt eine offizielle Teilnahme an der Beisetzung durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr und des Gemeindeführers.

### § 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Bördeland vom 27.04.2018 außer Kraft.

Bördeland, den 21.09.2018

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

### Beschluss 03 – 07 / 2018 - Antrag auf Fördermittel zum grundhaften Ausbau der Kirchhofstraße OT Biere

#### Beschluss:

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage des § 45 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, nach Anhörung des Ortschaftsrates, in seiner Sitzung am 20.09.2018, die Rücknahme des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung nach der RELE 2014 - 2020, für das Jahr 2019.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### Beschluss 04 – 07 / 2018 - Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Bierer Straße“ Teil A im OT Welsleben und der 6. Änderung des B-Planes 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. den § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) und i. V. m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, in den derzeit gültigen Fassungen, nach Vorberatung im Ortschaftsrat OT Welsleben, den Bebauungsplan Wohngebiet „An der Bierer Straße“ Teil A und der 6. Änderung des B-Planes 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Wohngebiet umfasst die Flurstücke 31/1 und 31/2 der Flur 10 Gemarkung Welsleben mit einer Größe von ca. 0,9 ha. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von acht Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des B-Plangebietes 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A umfasst die Flurstücke 1051 und 1052 der Flur 10 Gemarkung Welsleben mit einer Größe von ca. 0,1 ha. Wesentliches Ziel dieser Änderung ist die Festsetzung einer Fläche mit Fahrrechten ausschließlich für Rettungs- und Müllfahr-

zeuge in Verlängerung des Finkenweges bis zum Anschluss an die private Erschließungsstraße im neuen Wohngebiet.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens schließt die Gemeinde mit dem Investor/Antragsteller einen Städtebaulichen Vertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens durch den Investor und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde geregelt. Dem Investor/ Antragsteller werden ebenfalls die Kosten für die notwendigen Erschließungsmaßnahmen auferlegt.

Durch das Bauamt ist der Städtebauliche Vertrag zu erstellen und zur Unterschriftsreife zu bringen und durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

## Bekanntmachung

### Öffentliche Erinnerung an den Steuerzahlungstermin für das IV. Quartal 2018

Am 15.11.2018 werden folgende Steuern für das IV. Quartal fällig:

#### Grundsteuer und Gewerbesteuer

Alle Steuerpflichtigen, die **nicht** am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, -unter **Angabe des Kassenzzeichens**- den Zahlungstermin zu beachten und einzuhalten.

Für verspätet eingehende Zahlungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES  
IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34  
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78  
Deutsche Kreditbank

Allen Steuerzahlern empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten. Den Steuerpflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten und Nachteile. Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftverfahren ist jederzeit möglich.

## Ortsteil Zens

### Gefahrenabwehr geht uns alle an!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nach einer extremen Witterungsperiode dieses Sommers sind wir alle froh, dass es in unserer Gemeinde Bördeland zu keinen Havariesituationen gekommen ist. Wir danken unseren freiwilligen Feuerwehren für ihre Einsatzbereitschaft und ihr gekanntes Zusammenwirken, besonders natürlich den Kameradinnen und Kameraden vor Ort. Gefahrenabwehr bedeutet aber auch Verantwortung von uns allen, den Bürgerinnen und Bürgern unserer Ortsteile.

Ich möchte Sie alle auf unsere Gefahrenabwehrverordnung vom 07.05.2009 hinweisen.

Aus gegebenem Anlass muss besonders auch in Zens darauf hingewiesen werden, dass die Gehöfte zum Schutz von Mensch und Tier vor dem unkontrollierten Ausbruch von Hunden mit der Gefahr von Beißenfällen bzw. – angriffen abzusichern sind.

Es werden in unserem Dorf viele Hunde gehalten, gegenseitige Rücksichtnahme sollte für uns selbstverständlich sein.

Desweiteren sind die Paragraphen 2 – 4 (zu ruhestörenden Lärm, Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit – teils an der Bushaltestelle und dem Spielplatz -) umzusetzen.

Wir werden gemeinsam in einer zeitnahen Einwohnerversammlung auf die und andere wichtige Anliegen zurückkommen.

Bitte nutzen Sie auch meine Sprechstunde in der „Grünen Ecke“ jeden 2. und 4. Dienstag im Monat.

Ortsbürgermeister  
Dr. Frank Ahrend

Wanzleben, den 20.08.2018

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Az.: 14.3 – SLK 014 611 B 5.01\_L01, L02, L03, L04,  
L06, L07, L08\_20\_08\_2018 Verf. – Nr. SLK 014

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf,  
Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

In dem o. g. Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

**Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz<sup>1</sup>**

#### I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG bzw. dessen 1. und 2. Änderung vorgesehenen Umsetzung von Pflanzmaßnahmen (L01, L02, L03, L04, L06, L07, L08) im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf, benötigten Flächen zum **15.10.2018** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Bodenordnung Zuchau-Sachsendorf“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

#### II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ wird mit Wirkung vom **15.10.2018** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

#### III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

#### IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzzeiweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

#### V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

#### VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### Begründung:

Mit Beschluss vom 21.07.2010; 1. Änderungsbeschluss vom 20.1.2014 und 2. Änderungsbeschluss vom 5.11.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Boden-

landkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014" angeordnet bzw. geändert.  
Der Beschluss und die Änderungsanordnungen sind bestandskräftig.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegend Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie dessen 1. und 2. Änderung aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 17.07.2013 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Die Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgte am 12.02.2014, die Genehmigung der 2. Änderung erfolgte am 21.06.2018 durch die gleiche Behörde. Diese bilden eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **15.10.2018** zu entziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen ist zum großen Teil bereits erfolgt und dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Mit dieser Anordnung sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Wegebau im Verfahrensgebiet umgesetzt werden.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben,

Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

DS

Gez.  
Silke Wolff

Anlagen  
Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug  
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby; Stadtverwaltung Nienburg (Saale), Marktplatz 1, 06429 Nienburg; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe; Gemeindeverwaltung Osternienburger Land, Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, OT Osternienburg 06386 Osternienburger Land; Stadt Bernburg (Saale) im Rathaus, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale); Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten; Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere; Stadt Schönebeck, Amt für Presse und Präsentation, Zi. 211, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe); Stadt Gommern, im Rathaus, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern; Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt; Stadtverwaltung Aken/Elbe, im Rathaus Markt 11 und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50, 06385 Aken(Elbe); Stadtverwaltung der Stadt Südliches Anhalt, OT Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt; Stadt Köthen, Abteilung Stadtentwicklung, 1. Etage, Wallstraße 1-5, 06352 Köthen (Anhalt) und Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

\*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
 Außenstelle Wanzeleben

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschafts Anpassungsgesetz (LwAnpG)

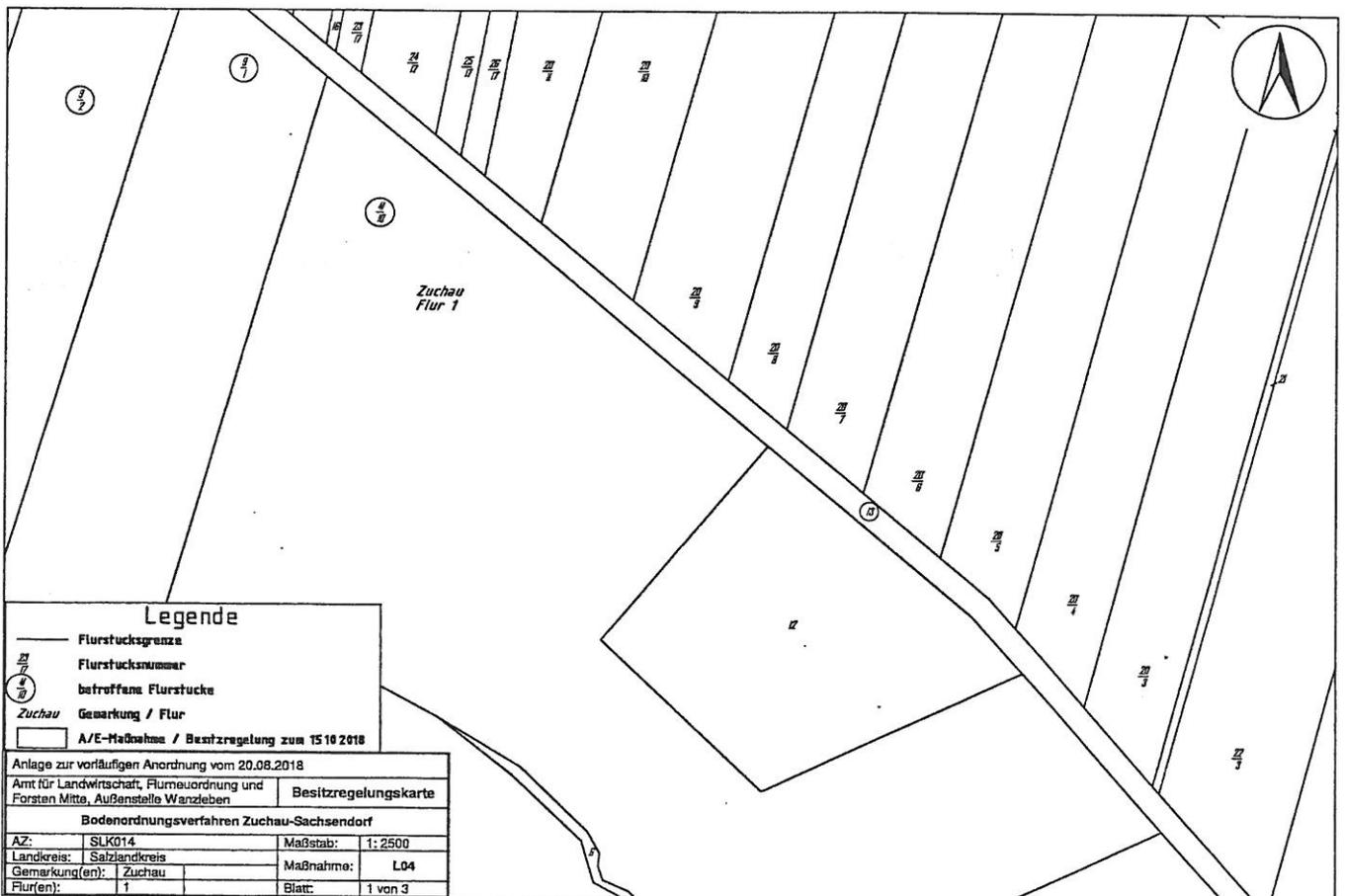
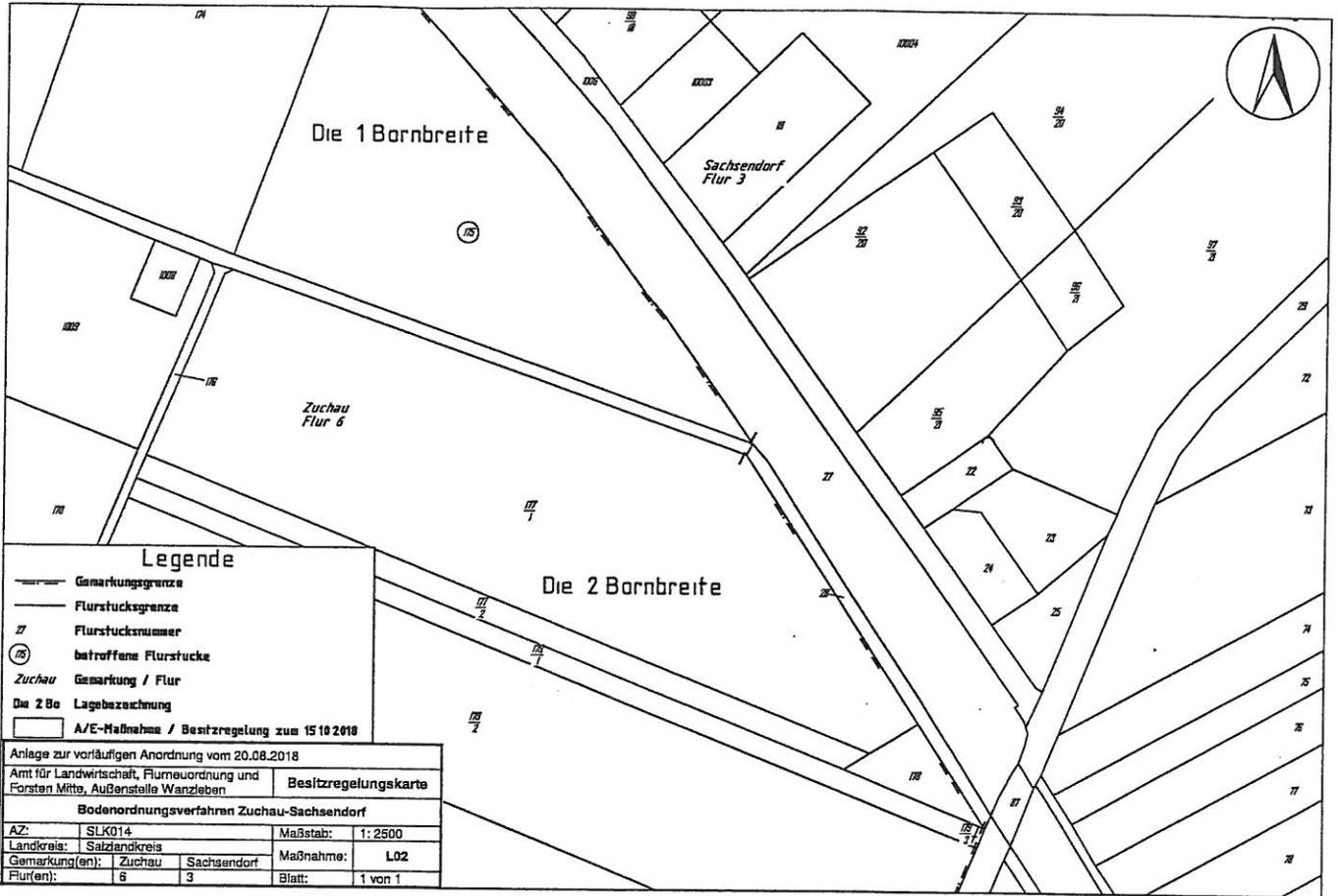
"Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Lankreis Salzlandkreis,  
 Verfahrennummer 24 SLK 014"

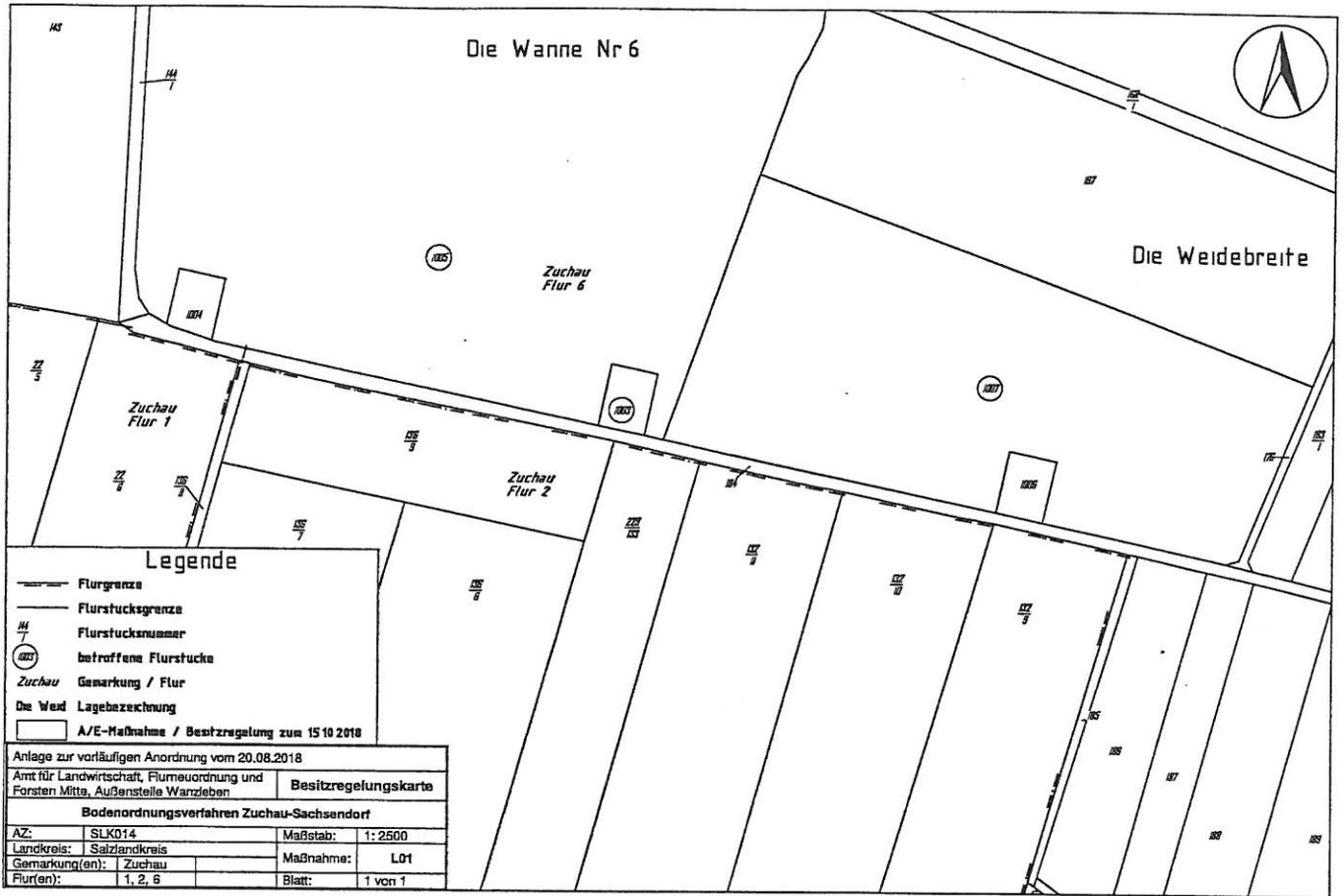
**Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 5 vom 20.08.2018**

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Buchfläche (ha)	Anordnung Nr. 5 zum Entzug (ha)	Restfläche (ha)	Blattnummer
L01	Zuchau	6	1003	0,0767	0,0037	0,0730	1
L01	Zuchau	6	1005	9,1877	0,5916	8,5961	1
L01	Zuchau	6	1007	3,5775	0,5047	3,0728	1
L02	Zuchau	6	175	2,5788	0,2000	2,3788	1
L03	Zuchau	1	12	1,8760	0,1171	1,7589	1
L03	Zuchau	1	41/10	8,7011	0,6929	8,0082	1
L04	Zuchau	1	7	11,4510	0,1153	11,3357	2
L04	Zuchau	1	8/1	2,1120	0,0202	2,0918	2
L04	Zuchau	1	8/2	2,1120	0,0232	2,0888	2
L04	Zuchau	1	8/3	2,1119	0,0266	2,0853	2
L04	Zuchau	1	9/1	2,6728	0,0404	2,6324	1,2
L04	Zuchau	1	9/2	2,6476	0,0427	2,6049	2
L04	Zuchau	1	9/3	2,6622	0,0409	2,6213	2
L04	Zuchau	1	9/4	2,6564	0,0358	2,6206	2
L04	Zuchau	1	13	1,6880	0,2608	1,4272	1,2
L04	Zuchau	1	41/10	8,7011	0,1168	8,5843	1
L04	Wedlitz	1	29	0,4193	0,0010	0,4183	3
L04	Wedlitz	1	30	7,5004	0,2709	7,2295	3
L04	Wedlitz	1	31	5,0622	0,0028	5,0794	2
L04	Wedlitz	1	1001	0,2064	0,0467	0,1597	2,3
L06	Zuchau	4	13	1,5630	0,0190	1,5440	1
L06	Zuchau	4	19/7	3,7424	0,3743	3,3681	1
L06	Zuchau	4	112/19	0,7500	0,6802	0,0698	1
L06	Gerbitz	1	174	0,7447	0,0008	0,7439	1
L06	Gerbitz	1	175	0,8170	0,0286	0,7884	1

L07	Zuchau	2	4	0,7180	0,0297	0,6883	1
L07	Zuchau	2	557/8	27,0104	0,3596	26,6508	1
L08	Zuchau	5	246/23	0,3199	0,0107	0,3092	1
L08	Zuchau	5	280/20	0,6030	0,0269	0,5761	1
L08	Zuchau	5	281/21	0,6740	0,0255	0,6485	1
L08	Zuchau	5	340/19	0,0052	0,0034	0,0018	1
L08	Zuchau	5	341/19	0,7083	0,0281	0,6802	1
L08	Zuchau	5	342/24	0,0020	0,0020	-	1
L08	Zuchau	5	343/24	0,0206	0,0174	0,0032	1
L08	Zuchau	5	344/24	0,4679	0,0034	0,4645	1
L08	Zuchau	5	345/26	0,0125	0,0125	-	1
L08	Zuchau	5	346/26	0,6365	0,0034	0,6331	1
L08	Zuchau	5	347/31	0,0080	0,0060	-	1
L08	Zuchau	5	348/31	0,5993	0,0061	0,5932	1
L08	Zuchau	5	349/32	0,0046	0,0046	-	1
L08	Zuchau	5	350/32	0,6774	0,0065	0,6709	1
L08	Zuchau	5	351/38	0,0028	0,0022	0,0006	1
L08	Zuchau	5	352/38	0,8092	0,0054	0,8038	1
L08	Zuchau	5	353/40	0,0462	0,0341	0,0121	1
L08	Zuchau	5	354/40	0,0436	0,0164	0,0272	1
L08	Zuchau	5	355/40	0,1450	0,0567	0,0883	1





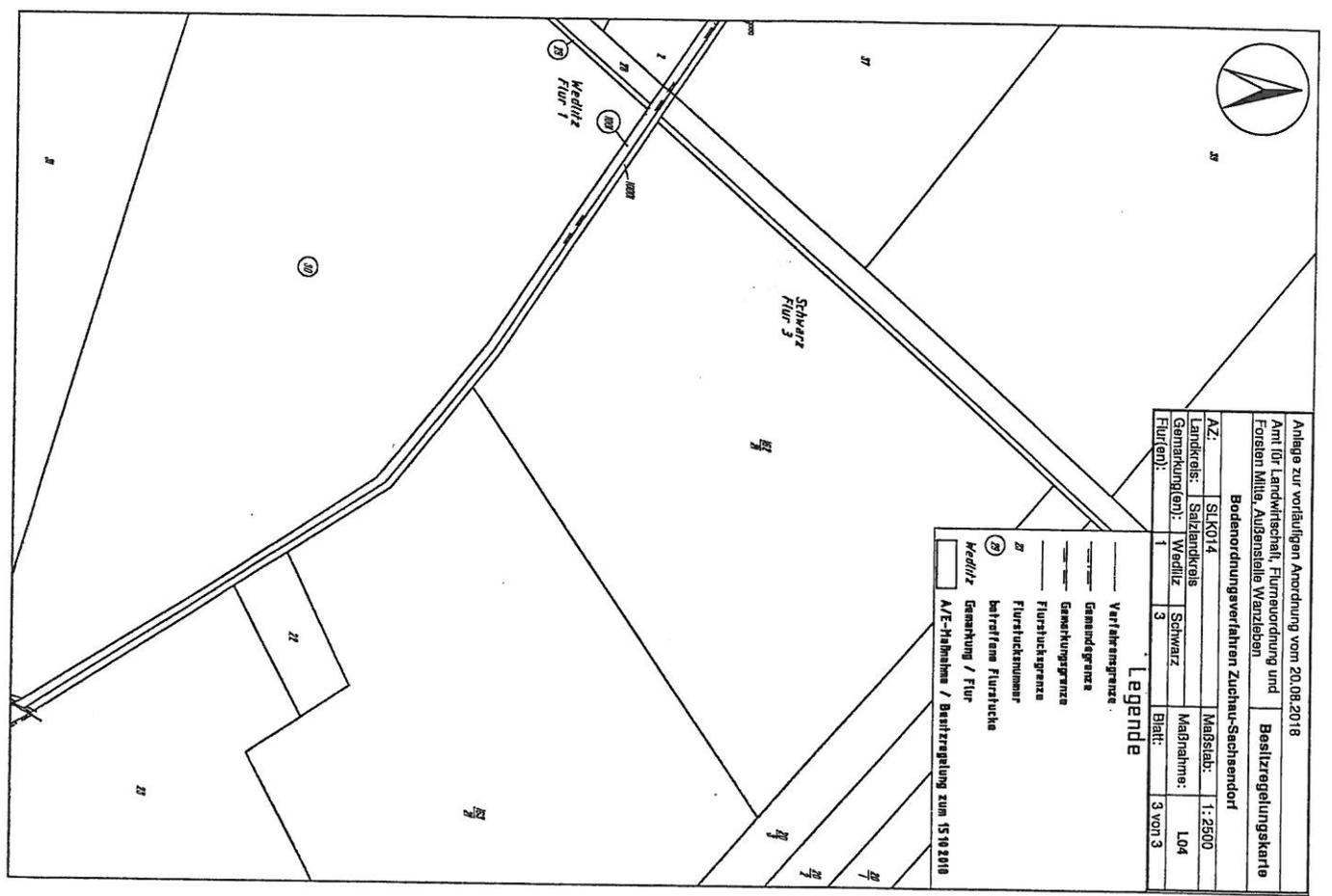
**Legende**

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- M Flurstücksnummer
- ⊙ betroffene Flurstücke
- Zuchau Gemarkung / Flur
- Die Weid Lagebezeichnung
- ☐ A/E-Maßnahme / Bestregelung zum 15.10.2018

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 20.08.2018

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Warzeben

Besitzregelungskarte	
Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf	
AZ:	SLK014
Landkreis:	Salzlandkreis
Gemarkung(en):	Zuchau
Fluren:	1, 2, 6
Maßstab:	1:2500
Maßnahme:	L01
Blatt:	1 von 1



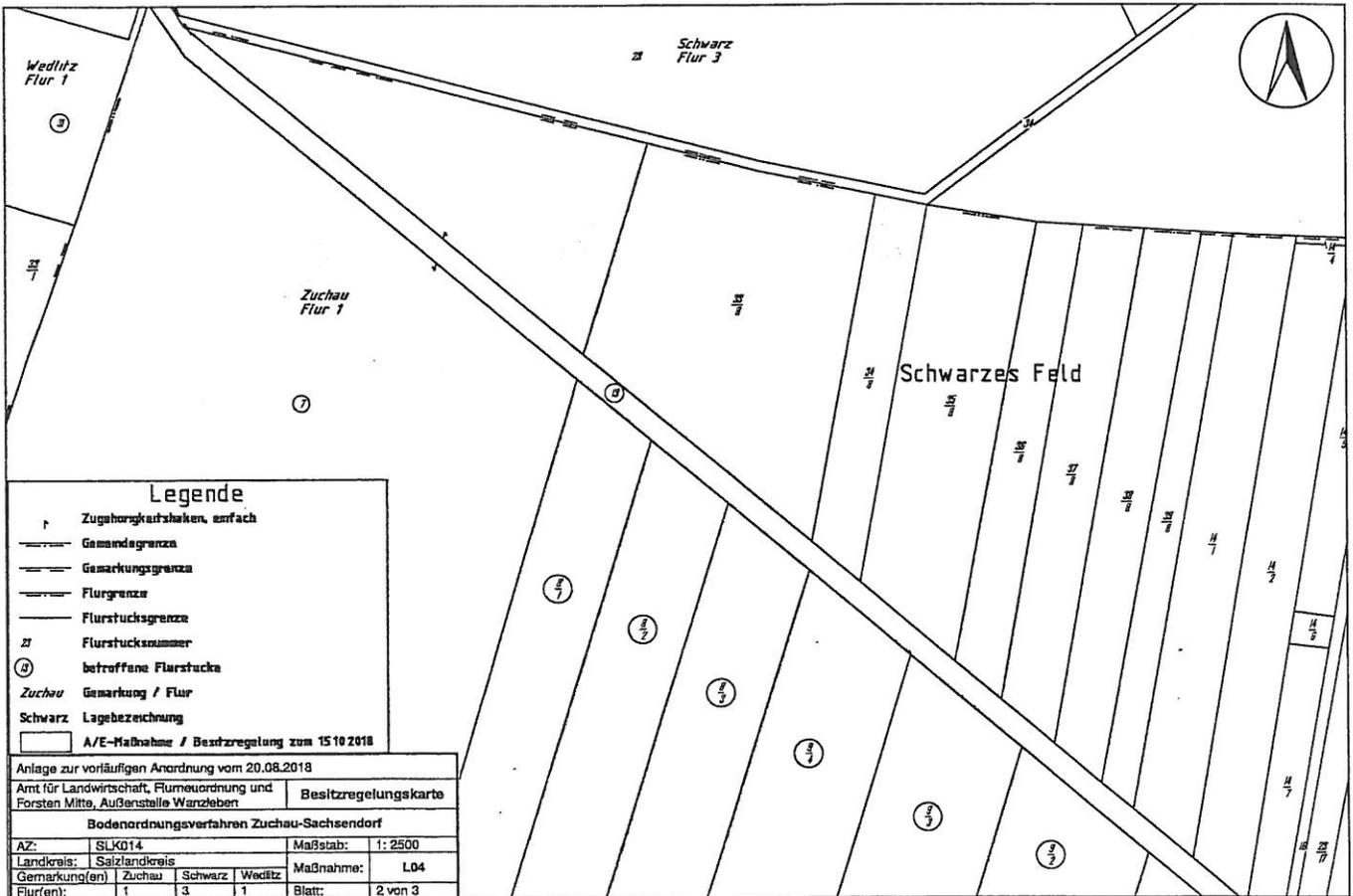
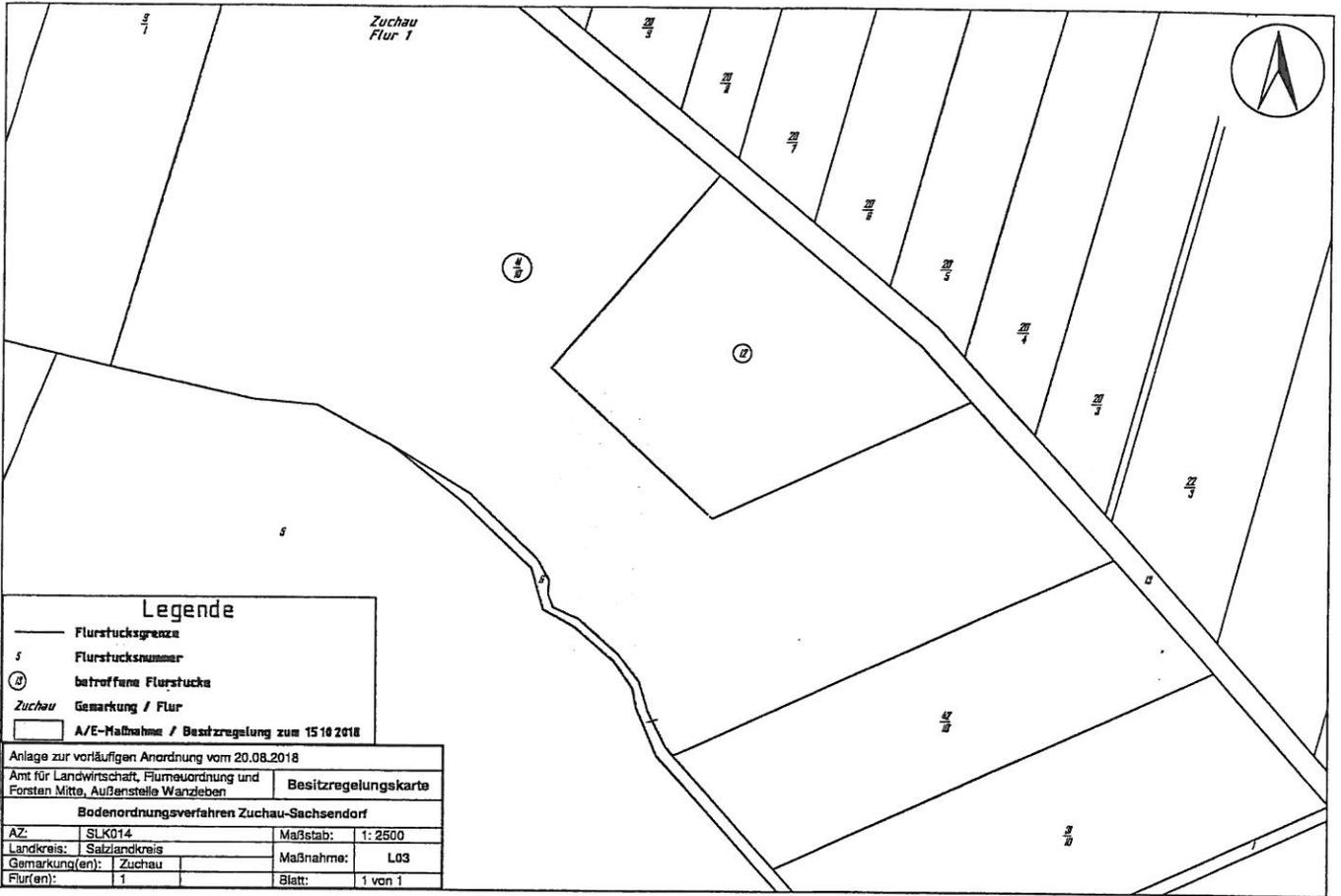
**Legende**

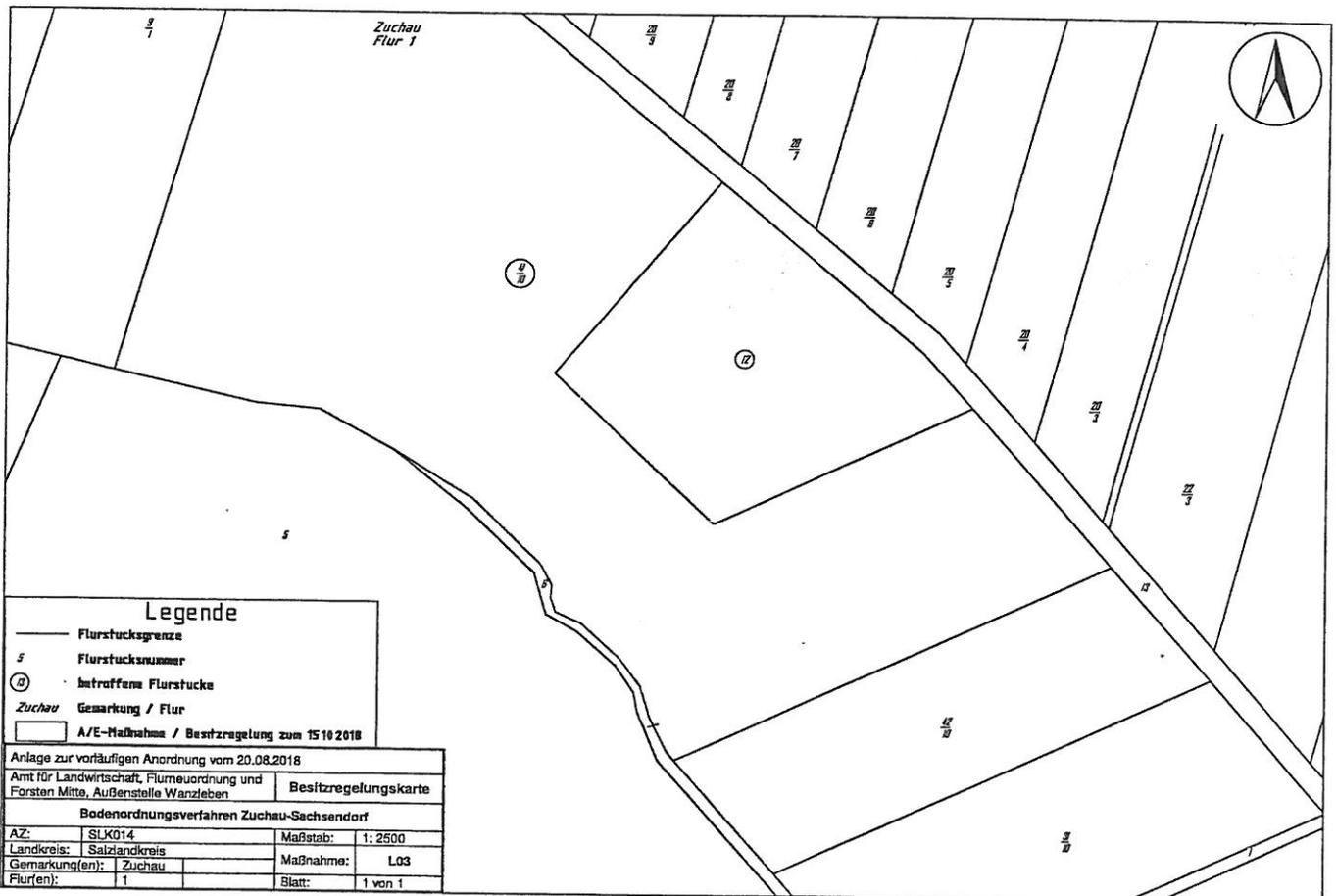
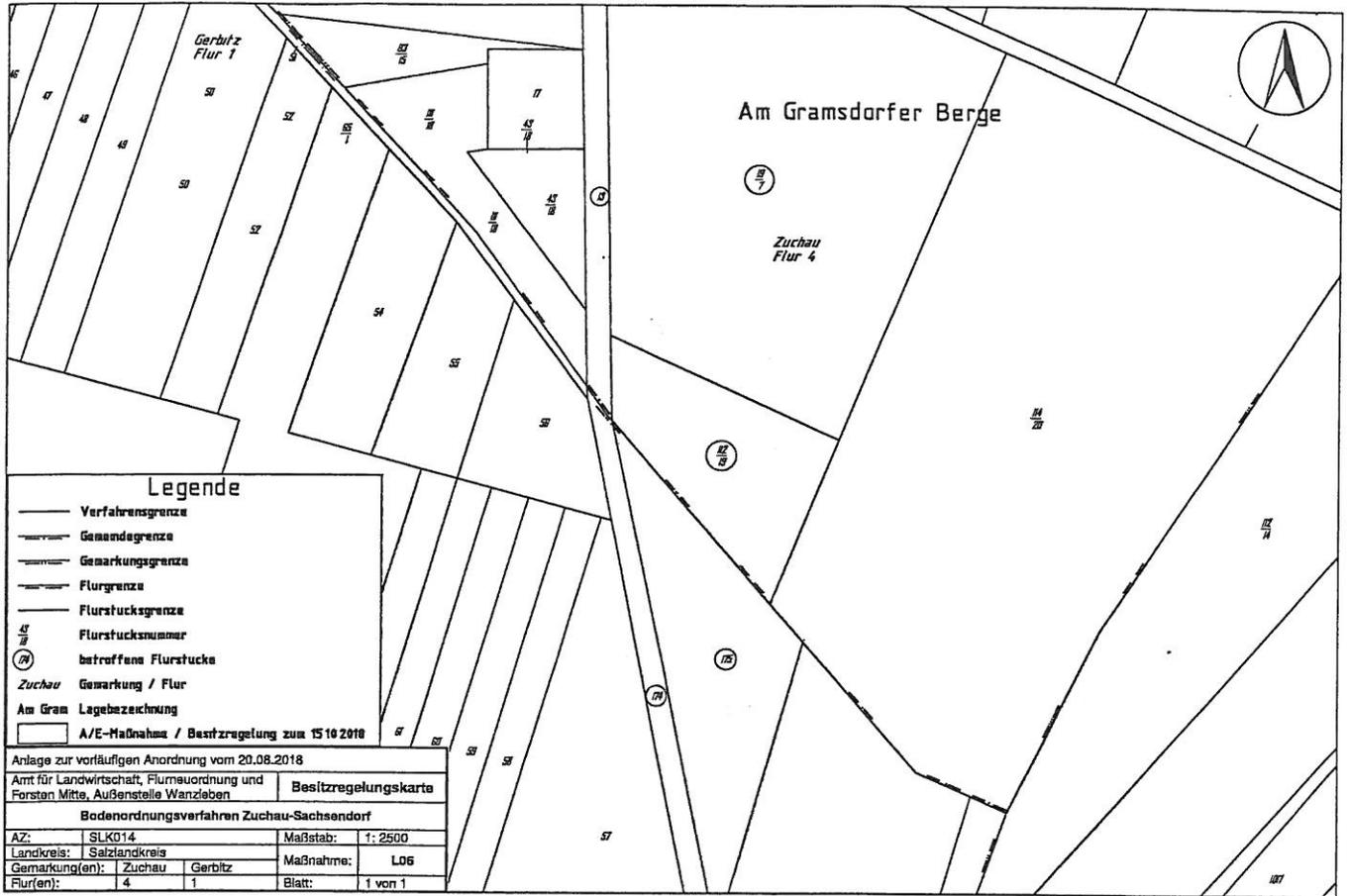
- Verfahrensgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze
- ⊙ betroffene Flurstücke
- Z Gemarkung / Flur
- ☐ A/E-Maßnahme / Bestregelung zum 15.10.2018

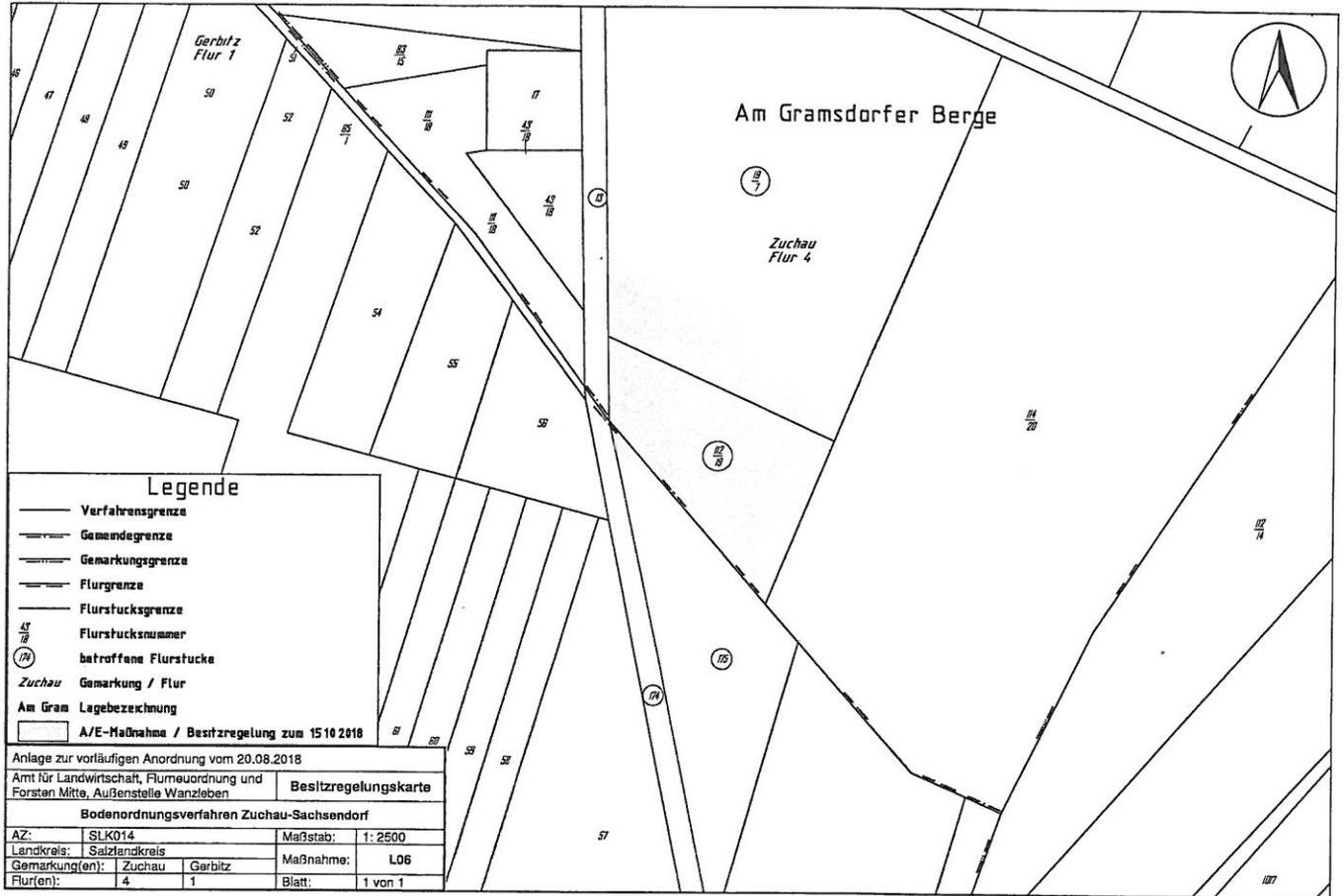
Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 20.08.2018

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Warzeben

Besitzregelungskarte	
Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf	
AZ:	SLK014
Landkreis:	Salzlandkreis
Gemarkung(en):	Wedditz
Fluren:	3
Maßstab:	1:2500
Maßnahme:	L04
Blatt:	3 von 3







**Legende**

- Verfahrensgränze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 47/18 Flurstücksnummer
- ⊙ betroffene Flurstücke
- Zuchau Gemarkung / Flur
- Am Gram Lagebezeichnung
- A/E-Maßnahme / Besitzregelung zum 15.10.2018

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 20.08.2018

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forstam Mitte, Außenstelle Wanzleben		Besitzregelungskarte	
Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf			
AZ:	SLK014	Maßstab:	1:2500
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßnahme:	L06
Gemarkung(en):	Zuchau Gerbitz	Blatt:	1 von 1
Flur(en):	4 1		